

Turn- und Sportverein Weiten-Gesäß

Satzung des Turn- und Sportvereins Weiten - Gesäß

§1 Name und Sitz

1. Am 20. Mai 1946 ist der Turn- und Sportverein Weiten-Gesäß aus der Verschmelzung der ehemaligen Vereine "Freier Turnverein Weiten-Gesäß" 1921 und "Deutscher Turnverein Weiten-Gesäß" 1921 entstanden.
2. Sitz des Turn- und Sportvereins Weiten-Gesäß ist Michelstadt, Stadtteil Weiten-Gesäß

§2 Geschäftsjahr des Vereins

1. Das Geschäftsjahr des TSV Weiten-Gesäß beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§3 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der TSV Weiten-Gesäß verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Turnen, Gymnastik und Tanz sowie Leichtathletik,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit

Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Wahrzeichen

1. Die Wahrzeichen des TSV Weiten-Gesäß sind die vier F der Deutschen Turnbewegung mit Zusatz des Vereinsnamens.

§5 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendliche (14. - 17. Jahre)
 - c) Kinder von Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Juristische Personen können nur als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann jemand zuerkannt werden, der sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zu einem Ehrenmitglied wird vom Vorstand jeweils gesondert beschlossen. Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.
4. Die jugendlichen Mitglieder, die Kinder und Juristische Personen besitzen als

außerordentliche Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht.

5. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich auf dem Aufnahmeantrag zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dem Antrag Minderjähriger müssen die gesetzlichen Vertreter schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft wird mit Zugang des Aufnahmeantrags gültig, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen vom Vorstand widersprochen wird. Dies verpflichtet zur Zahlung von Mitgliedsbeitrag und eventuellen Abteilungsbeiträgen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen.
7. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

§6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichen aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluß aus dem Verein,
 - e) mit der Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt muß schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres und spätestens 6 Wochen zuvor erklärt werden. Bei Wohnortwechsel nach außerhalb eines Umkreises von 20 km kann der Austritt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.
3. Durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn

es trotz zweimaliger Mahnung den Vereinsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.

4. Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhalten oder die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, wird vom erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder den Ausschluß billigen. Ausschlußgründe sind:
 - a) schwerer Verstoß gegen die Satzung des Vereins,
 - b) Nichtbefolgung von Beschlüssen und Anordnungen der Organe des Vereins,
 - c) vereinsschädigendes und/oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
5. Der Ausschluß ist dem Mitglied unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Erhebt es innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Widerspruch, dann muß der erweiterte Vorstand nach mündlichem Gehör erneut über den Ausschluß beraten. Für die Bestätigung des Ausschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr wieder in den Verein aufgenommen werden.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht gegenüber dem Verein. Das bei dem Ausgeschiedenen in Verwahrung befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§7 Vereinsaufbau

1. Zur Erfassung aller Sportzweige ist der Verein in folgende Sparten gegliedert:
 - a) Geräteturnen
 - b) Gymnastik und Tanz
 - c) Leichtathletik
2. Für die Betreuung der Mitglieder und alle sonstigen Aufgaben ist der erweiterte Vorstand zuständig.
3. Alle Ämter innerhalb des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter und werden nicht bezahlt. Bei Ausübung eines übertragenen Amtes entstandene Auslagen können durch Beschluß des Vorstandes ersetzt werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Presseinformation in einem amtlichen Mitteilungsblatt und Plakatushang zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Vorstands,

- d) Bestätigung der Übungsleiter, die vom Vorstand vorgeschlagen werden,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht mit).
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
 9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder.
 10. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) den 5 Vorstandsmitgliedern
 - d) dem Rechner
 - e) dem Schriftführer
2. Erweitert wird der Vorstand durch die einzelnen Übungsleiter.
3. Vorstand nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

4. Der Vorstand ist mindestens viermal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen.
5. Im Bedarfsfall ist der erweiterte Vorstand einzuberufen.
6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres durch offene oder geheime Wahl der Vereinsmitglieder.
7. Scheidet während des laufenden Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann für den Rest des Geschäftsjahres durch Beschluß des Vorstandes ein Ersatzmann berufen werden.
8. Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so muß eine Ersatzwahl erfolgen. Der alte Vorstand ist bis zur Einsetzung des neuen Vorstandes für die Weiterführung der Geschäfte verantwortlich.

§11 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und jährlich erhoben.

§12 Mitgliedschaftsrechte

1. Die Mitglieder sind Träger des Vereinslebens und haben als solche das Recht:
 - a) an Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen,
 - c) bei Abstimmungen und Wahlen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
2. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand bleibt.

3. Mitglieder, die dem Verein länger als 25 Jahre angehören, werden durch eine Urkunde und Ehrennadel geehrt.
4. Zum Zeichen der Ehrenmitgliedschaft erhalten die Mitglieder nach ihrer Ehrung eine Urkunde, durch die sie zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Außerdem wird ihnen eine Ehrennadel überreicht. Zu allen Vereinsveranstaltungen haben sie freien Eintritt. Ferner werden sie vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§13 Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Vereinsmitglied hat die moralische Verpflichtung, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins nach bestem Können uneigennützig einzusetzen.

§14 Finanzordnung

1. Die Finanzen des Vereins werden von Vereinsrechner verwaltet.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Alle Ausgaben müssen vor Ihrer Tätigkeit vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand setzt die zur Verfügung stehenden Mittel für die jeweils erforderlichen Verwendungszwecke ein.
4. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Rechner eine Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und beim Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zur Überprüfung durch zwei gewählte Vertrauensleute vorzulegen.

§15 Auflösung

1. Der Verein bleibt bis zu einem Mitgliederstand von sieben Mitgliedern beschluss- und bestandsfähig. Bei weniger als sieben Mitgliedern gilt der TSV Weiten-Gesäß als aufgelöst.
2. Das laut Bestandsliste vorhandene Inventar darf nicht veräußert werden und wird der Stadt Michelstadt zur treuhänderischen Verwahrung übergeben. Die Stadt ist nicht berechtigt, dieses Inventar zu

veräußern, sondern muß dieses im Falle der Neugründung eines gemeinnützigen Turn- oder Sportvereins diesem wieder übergeben mit der Auflage, genau so zu verfahren.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke im Bereich des Stadtteils Weiten-Gesäß zu verwenden hat.

Vorgelesen und beschlossen am 22.02.2013